

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 54.

Dresden, den 12. März.

1840.

Sieben und vierzigste öffentliche Sitzung am
9. März 1840.

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend. —

Präsident D. Haase: Unsere Deputation hatte vorgeschlagen, bei der I. §. des Gesetzentwurfes nach den Worten: „ohne Unterschied der Proceßgattung“ mit aufzunehmen: „nicht minder in Untersuchungs- und Administrativ-Justizsachen.“ Die erste Kammer hat dies abgelehnt. Inzwischen hat die Deputation uns empfohlen, wie im Deputationsberichte ersichtlich ist, die Worte: „nicht minder in Untersuchungssachen“ beizubehalten. Ich frage die Kammer: ob sie der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Eisenstück trägt aus dem Berichte ferner vor:

Was b) die Kosten in Administrativjustizsachen betrifft, so hat man auch hier einen doppelten Grund bemerkt, den einen,

daß eine gesetzliche Vorschrift deshalb schon bestehe, den zweiten

daß das Verfahren ein tumultuarisches sei und der Zeitpunkt eines Inrotulationstermins nicht immer mit Bestimmtheit anzunehmen.

In Erwägung nun, daß durch die von dem Herrn Regierungscommissar angenommene, in der Kammer auch nicht widersprochene, Auslegung des Gesetzes dahin, daß nicht nur der Anspruch auf Wiedererstattung der Kosten von dem Gegner, sondern auch des Anwalts an seinen Machtgeber verloren gehe, welche Meinung nicht immer die der Mittelbehörden und Unterbehörden zur Zeit war, die erhobenen Bedenken beseitigt werden, in fernerer Erwägung, daß auch der zweite Grund in einzelnen vorkommenden Fällen wohl Anwendung findet, und Streitigkeiten zwischen dem Rechtsfreund und dessen Machtgeber sich dadurch erzeugen möchten, die leicht dazu führen könnten, das gegenseitige Vertrauen zu stören und zu beeinträchtigen, kann die Deputation nur rathen,

der ersten Kammer hierinnen beizutreten.

Präsident D. Haase: Die erste Kammer will, wie gedacht, die Verbindlichkeit der Advocaten, in Administrativjustizsachen zu liquidiren, nicht in das Gesetz aufgenommen wissen, und hat daher dem von uns beschlossenen Zusatz: „und Administrativ-Justizsachen“ keinen Beifall geschenkt. Unsere

Deputation rathet an, der ersten Kammer beizutreten. Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Eisenstück fährt im Berichte fort:

Theilt nun die verehrte Kammer diese Ansichten ihrer Deputation, so würde dann die Ueberschrift des Gesetzes sein müssen:

Gesetz, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungssachen betreffend.

Referent Eisenstück: Das ist nothwendige Folge, daß, wenn es nicht in die Gesetzesbestimmung aufgenommen wird, es dann auch nicht in die Ueberschrift komme.

Präsident D. Haase: Da dies nothwendige Folge ist, so wird die Kammer damit einverstanden sein, ohne weitere Frage.

Referent Eisenstück: Nun heißt es im Berichte:

Noch ist zu §. 1 ein Zusatz beschlossen worden in folgenden Worten:

Der Verlust nicht liquidirter Gebühren und Verläge fällt jedoch weg, wenn dem Sachwalter selbst der Inrotulationstermin nicht bekannt geworden, und, daß dieses der Fall sei, nicht sofort aus den Acten zu ersehen ist, und die Deputation empfiehlt, den Beitritt hier auszusprechen. Hierzu sieht man sich veranlaßt, aus den in der ersten Kammer angegebenen Gründen, unter denen der stärkste dieser zu sein scheint, daß, wird diese Bestimmung nicht getroffen, nur zu leicht Eide als Auskunftsmittel hervorgerufen und abgenötigt werden könnten. Hoch und heilig muß vor allem der Gesetzgebung der Eid stehen, ihre Bestrebung immer dahin gerichtet sein, die Nothwendigkeit desselben als eines Beweismittels möglichst zu entfernen oder doch zu beschränken.

Referent Eisenstück: Das sind die Gründe, weshalb man glaubt, der Kammer anrathen zu können, daß hier mit der ersten Kammer Vereinigung zu Stande komme.

Präsident D. Haase: Will die Kammer den im Deputationsberichte von der ersten Kammer beschlossenen Zusatz nach Anrathen der Deputation ebenfalls annehmen? — Einstimmig Ja. —

Referent Eisenstück: Jetzt heißt es im Berichte:

Wenn aber zu §. 2 der Beschluß gefaßt worden ist, die Worte:

Es ist jedoch deren Feststellung bis zu dem Zeitpunkt auszusprechen, wenn deren Beitreibung entweder von dem Sachwal-